

Mitgliederinformation zu

## **Abgeltungssteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer**

### **1. Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag**

Dividenden aus Anteilen von Genossenschaften zählen zu Kapitalerträgen im Sinne von § 20 Abs. 1 EStG und führen beim Genossenschaftsmitglied zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Hierauf wird eine Abgeltungssteuer fällig. Die Abgeltungssteuer beträgt 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag (5,5 % auf die Abgeltungssteuer) und ggf. Kirchensteuer (*siehe Punkt 2*).

Sie können ggf. die Möglichkeit einer Freistellung nutzen. Dazu benötigen wir eine Nichtveranlagungsbescheinigung oder den als Anhang beigefügten ausgefüllten **Freistellungsantrag**. Liegt uns kein Freistellungsantrag vor, erfolgt die Auszahlung der Dividende als Nettobetrag. Die einbehaltene Steuer können Sie dann über Ihre Einkommenssteuererklärung beim Finanzamt abfordern.

### **2. Kirchensteuer**

***Sofern Sie keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören und nicht zur Zahlung von Kirchensteuer verpflichtet sind, betrachten Sie diesen Absatz als gegenstandslos.***

*Handlungsbedarf besteht ab 2015 nur für Mitglieder, die einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören und einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen möchten.*

Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge wird ab dem 1. Januar 2015 automatisch einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abgeführt. „Automatisch“ bedeutet, dass die Mitglieder dieser Religionsgemeinschaften weiteres nicht veranlassen müssen, um ihre kirchensteuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Abgeltungssteuer nachzukommen. Zur Vorbereitung des automatischen Abzugs der Kirchensteuer sind wir gesetzlich verpflichtet, einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für alle Mitglieder die Religionszugehörigkeit abzufragen.

Für Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft teilt uns das BZSt das „Kirchensteuerabzugsmerkmal“ (KISTAM) mit. Das KISTAM gibt Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den gültigen Kirchensteuersatz. In diesem Fall ermitteln wir die zutreffende Kirchensteuer auf die Abgeltungssteuer und führen diese an das Finanzamt ab.

Sofern Sie die Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge nicht von uns, sondern von dem für Sie zuständigen Finanzamt erheben lassen möchten, können Sie der Übermittlung Ihres KISTAM widersprechen (Sperrvermerk). Die Sperrvermerks-Erklärung müssen Sie auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beim BZSt einreichen (siehe [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de), Stichwort Kirchensteuer).

## Freistellungsauftrag für Kapitalerträge

Name, (abweichender Geburtsname), Vorname, Straße, Hausnummer, Ort

Geburtsdatum des Gläubigers der Kapitalerträge

Identifikationsnummer des Gläubigers (StID)

\*\*ggf. Name des Ehegatten, abweichender Geburtsname, Vorname

Geburtsdatum des Ehegatten

Identifikationsnummer (StID) des Ehegatten  
bei gemeinsamem Freistellungsauftrag

\*[X] Erstauftrag [ ] Folgeauftrag

An



W.-Heisenberg-Str.3  
39106 Magdeburg

Hiermit erteile ich / erteilen wir\* Ihnen den Auftrag, meine / unsere\* bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und /oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer zu beantragen, und zwar:

\*[ ] bis zu einem Betrag von ..... € (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute).

\*[ ] bis zur Höhe des für mich / uns\* geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt 801 € / 1.602 €\*.

Dieser Auftrag gilt ab dem .....

\*[ ] so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir / uns\*) erhalten.

\*[ ] bis zum 31.12. .... (im Falle einer Befristung)

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere / Wir versichern\*, dass mein / unser\* Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich / uns\* geltenden Höchstbetrag von insgesamt 801 €/1.602 €\* nicht übersteigt. Ich versichere / Wir versichern\* außerdem, dass ich / wir\* mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 801 €/1.602 €\* im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme(n)\*.

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44a Absatz 2 und 2a, § 45b Absatz 1 und § 45d Absatz 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139b Absatz 2 AO und § 45d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Datum, Unterschrift

ggf. Unterschrift Ehegatte, gesetzliche(r) Vertreter

### \* Zutreffendes bitte ankreuzen

\*\*Angaben zum Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich.

Der Höchstbetrag von 1.602 € gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. des § 26 Absatz 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartner mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten / Lebenspartner. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.